

und Tierseuchen, aber auch darin, daß die Entwicklung von Tierbeständen stagniert, indem Zucht- und Haltungsbedingungen nicht eingehalten werden. Die volkswirtschaftlichen Verluste sind erheblich und insgesamt wohl kaum meßbar. Es liegt demnach ein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis vor, die Besonderheiten der- in der Viehwirtschaft auf tretenden Disproportionen strafrechtlich zu berücksichtigen.

In der gegenwärtigen strafrechtlichen Regelung sind bereits Angriffe gegen die Viehwirtschaft in Spezialbestimmungen erfaßt (Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 i. d. F. vom 2. April 1940 — RGBl. I S. 606; Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 i. d. F. vom 23. Mai 1938 — RGBl. I S. 598; §§ 145 b, 328 StGB). Auch § 1 WStVO war in vielen Fällen Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind überholt und entsprechen nicht mehr dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung. Ihre bisherige Anwendung vermittelt aber bei der Schaffung neuer Tatbestände wichtige Erfahrungen.

So wird es notwendig sein, einen dem § 328 StGB analogen Tatbestand zur Bekämpfung der Verbreitung von Tierseuchen zu schaffen und dabei die Ergebnisse der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche im Jahre 1962/63 durch die Organe des Veterinärwesens und durch die Rechtspflegeorgane auszuwerten. Dabei wurde deutlich, daß die Bekämpfung von Pflichtverletzungen der Tierhalter und anderer Bürger im Zusammenhang mit der Seuche eine ganze Reihe von Erziehungs- und Strafmaßnahmen erforderte. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, bei hartnäckiger Verletzung der angeordneten veterinärmedizinischen Maßnahmen, wurde ein Strafverfahren nach § 328 StGB durchgeführt, während im übrigen das Ordnungsstrafverfahren nach § 30 des Gesetzes über das Veterinärwesen vom 20. Juni 1962 (GBl. I S. 55) angewandt wurde, wodurch erzieherisch wirksam reagiert werden konnte. Der starre Tatbestand des § 328 StGB wurde praktisch dadurch gesprengt, daß nicht bei jeder wissentlichen Pflichtverletzung strafrechtliche Folgerungen eintraten, sondern stark nach dem Charakter der Pflichtverletzung differenziert wurde. Eine Neuregelung dieses Komplexes, die m. E. nicht zu umgehen ist, sollte deshalb den jetzigen Tatbestand des § 328 StGB insofern einengen, als nur solche Pflichtverletzungen strafrechtlich bekämpft werden, die entweder zur Verbreitung von Seuchen geführt oder eine erhöhte Gefährdung der Tierbestände hervorgerufen haben — etwa bei einem akuten Seuchenverlauf. Im übrigen reichen die Bestimmungen des Veterinärgesetzes völlig aus.

Das Gesetz über das Veterinärwesen sollte überhaupt stärker beachtet werden. In seinem Ordnungsstrafatbestand (§ 30) enthält es die möglichen Varianten, bei

denen staatliche Reaktionen auf Widersprüche in der Viehwirtschaft notwendig sind. Besonders bedeutungsvoll ist die ausgesprochene Verantwortlichkeit für die Nichteinhaltung der Verpflichtung, die Tiere vor vorsätzlichen oder fahrlässigen Schäden aller Art zu schützen. Strafrechtlich ist diese Regelung zu umfassend, sie würde zu einer Ausweitung des Strafrechts führen. Aber sie sollte der Ausgangspunkt der strafrechtlichen Bestimmungen sein, die zum Schutze der Viehwirtschaft erlassen werden müssen. Es käme eine ergänzende Regelung in Betracht, die festlegt, daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit eintritt, wenn die in § 30 des Gesetzes über das Veterinärwesen statuierte Pflichtverletzung zu einem erheblichen Schaden in der Viehwirtschaft geführt hat. Dabei sollte die Verantwortlichkeit erst dann eintreten, wenn der Schaden zu einer Gefährdung des Planes der Viehwirtschaft geführt hat. Ein solcher Tatbestand würde die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf die Handlungen begrenzen, die die Entwicklung der Viehwirtschaft tatsächlich negativ beeinflussen. Damit würde der Tatbestand der Mißwirtschaft, wie er als generelle Regelung für die gesamte Volkswirtschaft vorgeschlagen wird, für den Bereich der Viehwirtschaft spezialisiert.

Ein Tatbestand der Tierquälerei, wie er gegenwärtig in § 145 b StGB und den §§ 1 und 9 des Tierschutzgesetzes besteht, entfielen ebenfalls. Die Anwendung dieser Tatbestände ist bereits heute nicht mehr erforderlich, da die von ihnen umschriebenen Handlungen im Grunde durch das Veterinärgesetz neugefaßt wurden. Wenn in der Praxis dennoch Verurteilungen wegen Tierquälerei vorgekommen sind, so einfach deswegen, weil es vielfach schwierig war, erhebliche Mißhandlungen von Tieren mit dadurch bedingten Verwendungen unter § 1 WStVO zu subsumieren, da eine Plangefährdung nicht nachzuweisen war.

Schließlich wäre zu prüfen, welche Bedeutung das Strafrecht bei der Lösung von Widersprüchen im Bereich der Zirkulation landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird m. E. überflüssig. Hier wirken starke ökonomische Hebel — Preis, Gewinn — über das Vertragssystem unmittelbar auf das wirtschaftliche Ergebnis der Betriebe ein, so daß erhebliche Widersprüche nicht auftreten können. Bereits in den letzten vier Jahren hat es im Kreis Jena keine derartigen Verfahren gegeben. Es dürfte nicht notwendig sein, eine Vielzahl von Einzelregelungen für den Bereich der Landwirtschaft zu schaffen. Die hier gemachten Vorschläge entsprechen den praktischen Bedürfnissen und würden die Besonderheiten der Landwirtschaft bei der Neuregelung des Wirtschaftsstrafrechts ausreichend berücksichtigen.

## Jufopmution

HANS NAUMANN, wiss. Assistent bei der Arbeitsstelle für Staats- und Rechtsfragen der sozialistischen Länder an der Deutschen Akademie der Wissenschaften

### Die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger im sowjetischen Strafprozeß

Um das Wesen der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte in der Rechtspflege richtig zu erfassen, ist es sehr nützlich, die Erfahrungen der Sowjetunion in der Mitwirkung von gesellschaftlichen Anklägern, und Verteidigern im Strafprozeß in der Gegenwart auszuwerten<sup>1</sup>. \*s.

<sup>1</sup> Vgl. zur Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, insbes. von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern, in der Sowjetunion auch Alexejew, „Gesellschaftliche Anklage und gesellschaftliche Verteidigung im sowjetischen Strafprozeß“, NJ 1961 S. 24 ff.

Nach dem XX. Parteitag orientierte die KPdSU darauf, die gesellschaftlichen Organisationen verstärkt zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, zur Einhaltung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens heranzuziehen. Besonders im Beschluß des XXI. Parteitages wird auf die Rolle der Öffentlichkeit bei der Bekämpfung von Verbrechen und bei der Vorbeugung hingewiesen, und der XXII. Parteitag charakterisierte im neuen Programm der KPdSU die Wählbarkeit und Rechenschaftspflicht der Richter und